



Kreis Wesel · Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

Firma
Hermann Nottenkämper oHG
Vogesenstr. 30
46119 Oberhausen

Dienststelle: Fachbereich 60
Fachgruppe Umweltkoordination und Planung

Anschrift: Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Auskunft erteilt: Herr Brands

E-Mail: guido.brands@kreis-wesel.de

Telefon: (0 28 1) 207 2605

Telefax: (0 28 1) 207 - 67- 2605

Zimmer: 605

Ihr Schreiben:

Mein Zeichen: 60-1/66.38.03

Datum: 26. Februar 2007

Zusammenfassender Abgrabungsplan für die Abgrabung in den Gemeinden Schermbeck und Hünxe, Gemarkung Gartrop-Bühl und Gahlen vom 02.03.1999 in der Fassung des Widerrufsbescheides vom 13.12.1999 - 60-1/66.38.03 - ; hier: Erweiterung des Abfallkataloges

Bezug: Antrag vom 21.02.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 21.02.2007 wird der Katalog der zur Verfüllung genehmigten Abfallstoffe gemäß **Anlage 1** der o.a. Bescheide wie folgt ergänzt:

17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis ohne schädliche Verunreinigungen

Für die Verfüllung des vorgenannten Abfallstoffes gelten folgende Anforderungen:

1. Der Verfüllstoff muss die Grenzwerte Z 1.2 der LAGA Bauschutt einhalten.
2. Der Grenzwert für Sulfat wird stoffspezifisch auf 1.700 mg/l festgesetzt.
3. Die maximal zulässige jährliche Verfüllmenge wird auf 20.000 t beschränkt.
4. Es ist ein jährlicher Mengennachweis zu führen.
5. Das abgelagerte Material ist zur Vermeidung von Elution unverzüglich nach dem Einbau abzudecken.

Alle übrigen Nebenbestimmungen der im Betreff genannten Bescheide bleiben unverändert.

Festsetzung der Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr ergibt sich aus § 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NW - vom 23.11.1971 (GV NW S. 354) in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 05.08.1990 (GV NW S. 924), - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - Tarifstelle 28.3.3

Sie wird auf

440,-- €

festgesetzt.

Diese ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf eines der angegebenen Konten der Kreiskasse unter Angabe der Haushaltsstelle 1.604.1000/0 zu zahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben vor Ablauf der Frist bei der vorbezeichneten Behörde eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von der Antragstellerin Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden der Antragstellerin zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

x x x

Brands



1. Vfg.

Kreis Wesel · Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

Firma
Hermann Nottenkämper oHG
Vogesenstr. 30
46119 Oberhausen

Dienststelle: Fachbereich 60
Fachgruppe Umweltkoordination und Planung

Anschrift: Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Auskunft erteilt: Herr Brands

E-Mail: guido.brands@kreis-wesel.de

Telefon: (0 28 1) 207 3607

Telefax: (0 28 1) 207 - 67 3607

Zimmer: 607

Ihr Schreiben:

Mein Zeichen: 60-1/66.38.03

Datum: 30. Juni 2008

Zusammenfassender Abgrabungsplan für die Abgrabung in den Gemeinden Schermbeck und Hünxe, Gemarkung Gartrop-Bühl und Gahlen vom 02.03.1999 in der Fassung der Bescheide vom 13.12.1999 und 27.02.2007 - 60-1/66.38.03 - hier: Mengenerhöhung AVV Nr. 17 08 02

Bezug: Antrag vom 29.04.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 29.04.2008 erhält die **Ziffer 3** des Bescheides vom 26.02.2007 - Zulassung von Baustoffen auf Gipsbasis ohne schädliche Verunreinigungen - folgenden Wortlaut:

Die maximal zulässige jährliche Verfüllmenge wird auf 45.000 t beschränkt.

Alle übrigen Nebenbestimmungen der im Betreff genannten Bescheide bleiben unverändert.

Festsetzung der Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr ergibt sich aus § 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NW - vom 23.11.1971 (GV NW S. 354) in Verbindung

mit § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 05.08.1990 (GV NW S. 924), - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - Tarifstelle 28.3.3

Sie wird auf

440,-- €

festgesetzt.

Diese ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf eines der angegebenen Konten der Kreiskasse unter Angabe des Kassenzeichens 064 058 126/1164 zu zahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben. Wird die Klage schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

x x x

Brands

2. Soll-Karte fertigen

3. Ø FG 60-4, Herrn Brandtstaeter

4. Wvl.

I.A.